

26. Kann die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu dem Urteil aus einer früheren Streitfache im Wege der Klageänderung noch im zweiten Rechtszug eines neuen Rechtsstreits erhoben werden, wenn dieser im ersten Rechtszug vor dem Prozeßgericht erster Instanz der früheren Sache verhandelt wurde?

3PD. § 731.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1938 i. S. D. (Rl.) w. S.
(Wefl.). VII 196/37.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Senat hat die Frage der Überschrift bejaht aus folgenden

Gründen:

Der § 731 ZPO. sagt zwar, für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sei das Prozeßgericht erster Instanz zuständig, und zwar nach § 802 ZPO. ausschließlich; aber damit ist das Gericht erster Instanz des früheren Rechtsstreits über die Hauptsache gemeint, nicht das eines späteren Rechtsstreits, in dem die Klage aus § 731 ZPO. erhoben wird. Diese Klage hängt mit dem früheren Rechtsstreit, der über die Hauptsache entschieden hat, eng zusammen, so daß das Gericht, welches früher erkannt hat, für die Entscheidung über die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel besonders geeignet erscheint. Es soll deshalb sachlich und örtlich zuständig sein. Es soll auch nicht etwa das Gericht höherer Ordnung zur Entscheidung berufen sein, wenn dieses die frühere Sache entschieden hat, oder wenn der Anspruch, der später anerkannt wurde und für den jetzt die Vollstreckungsklausel verlangt wird, überhaupt zum ersten Male in der höheren Instanz geltend gemacht worden war, wie dies z. B. in § 584 ZPO. vorgeschrieben ist. Es besteht auch kein Grund dafür, die Zuständigkeitsvorschrift des § 731 ZPO. über ihren nach dem Wortlaut gegebenen Umfang hinaus auf das Gericht erster Instanz eines neuen Rechtsstreits auszudehnen. Infolge Berufung kann das Gericht höherer Ordnung immer zur Entscheidung berufen sein, auch wenn die Klage aus § 731 im ersten Rechtsgang erhoben worden ist. Das Interesse, welches jeder Beklagte daran hat, daß ein Anspruch im Wege der Klage nicht im zweiten Rechtsgang zum ersten Male geltend gemacht werde, wird durch die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Klageänderung gewahrt. Ein besonderes Interesse des Beklagten daran, daß die Klage aus § 731 ZPO. nicht im zweiten Rechtsgang zum erstenmal in den Rechtsstreit eingeführt werden dürfe, besteht nicht. Ebenjowenig wie § 731 das Verbot einer Berufung bei der Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel enthält, verbietet er eine die Klage aus § 731 ZPO. zum erstenmal in den Rechtsstreit einführende Klageänderung im zweiten Rechtsgang.

Die Zuständigkeitsvorschrift des § 731 ZPO. steht danach der Erhebung der Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel im zweiten Rechtsgang eines neuen Rechtsstreits nicht entgegen; es muß sich dabei

nur um den zweiten Rechtsgang in einer Streitsache handeln, die im ersten Rechtsgang vor dem Prozeßgericht erster Instanz des früheren Rechtsstreits verhandelt wurde.